

Stand 28. Januar 2026

INFORMATION AN DIE WIRTSCHAFTS-AKTEURE ÜBER WICHTIGE ÄNDERUNGEN DES ABFALLVERBRINGUNGSGESETZES DURCH DIE NOVELLIERTE EU-ABFALLVERBRINGUNGSGESETZ-VERORDNUNG (VERORDNUNG (EU) 2024/1157)

Am 11. April 2024 wurde die novellierte EU-Abfallverbringungsverordnung verabschiedet, die ab dem 21. Mai 2026 in wesentlichen Teilen gültig ist. Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und damit auch das in Artikel 27 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung 2025/1290 normierte neue elektronische System für die Abfallverbringung.

DIWASS als zentrales elektronisches System für die Abfallverbringung ab dem 21. Mai 2026

Alle an grenzüberschreitenden Verbringungen beteiligten Betreiber¹ haben ab dem 21. Mai 2026 das von der EU-Kommission betriebene zentrale elektronische System (**Digital WAste Shipment System - DIWASS**) zu nutzen.

Dies betrifft sowohl Verbringungen mit Notifizierungsverfahren als auch solche mit allgemeinen Informationspflichten. Demzufolge sind ab dem 21. Mai 2026 die Anhang VII-Dokumente, Notifizierungs- und Begleitformulare, die jeweils zugehörigen Unterlagen sowie gegebenenfalls zu diesen Verbringungen erfolgte Erklärungen, Bestätigungen und Entscheidungen zwingend in elektronischer Form an DIWASS zu übermitteln.

Technische Umsetzung in Deutschland

Die technische Einführung von DIWASS in Deutschland wird von der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) koordiniert. Der Internetauftritt der LAG GADSYS bietet regelmäßig aktualisierte Informationen zum Stand der Einführung und zu den nötigen Vorbereitungen durch die Abfallwirtschaftsbeteiligten wie die Registrierung der an Verbringungen beteiligten Standorte und die Einrichtung der nötigen Zugänge.

¹ In Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13 der EU-Verordnung 2025/1290 als Betreiber bezeichnete natürliche oder juristische Personen, zum Beispiel Notifizierende und Veranlassende einer Verbringung (auch als Händler und Makler), Transporteure, Empfänger, Abfallerzeuger oder Abfallbewirtschaftungsanlagen

Übergangsvorschriften und wichtige Informationen für die Übergangszeit

- Für Verbringungen, die den Vorgaben der allgemeinen Informationspflichten unterliegen, gilt unmittelbar zum 21. Mai 2026 die Verpflichtung der elektronischen Übermittlung in DIWASS.
- Für Notifizierungen, für die von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort vor dem 21. Mai 2026 eine Empfangsbestätigung erteilt wird, gelten die Regelungen der Verordnung (EG) 1013/2006. In der Regel weiterhin einschließlich der Papierform.
- Kann für eine vor dem 21. Mai 2026 beantragte Notifizierung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort keine Empfangsbestätigung bis zum 20. Mai 2026 erteilt werden, kann keine weitere Bearbeitung der Notifizierung mehr erfolgen. Wird die Notifizierung weiterverfolgt, muss sie vom Notifizierenden nach der Verordnung (EU) 2024/1157 neu in DIWASS beantragt werden.
- Die endgültige Verwertung oder endgültige Beseitigung von Abfällen, für deren Verbringung die zuständigen Behörden nach der Verordnung (EG) 1013/2006 ihre Zustimmungen erteilt haben, muss spätestens zum 21. Mai 2027 abgeschlossen sein. Dies schließt die Übermittlung der Bescheinigung über den Abschluss des letzten Verwertungs- oder Beseitigungsvorgangs mit ein.
- Verbringungen zu Anlagen mit Vorabzustimmung, für die die zuständigen Behörden nach der Verordnung (EG) 1013/2006 ihre Zustimmung erteilen oder erteilt haben, müssen spätestens bis zum 21. Mai 2029 abgeschlossen sein. Die Vorabzustimmungen nach der Verordnung (EG) 1013/2006 verlieren spätestens am 21. Mai 2029 ihre Gültigkeit.

Pflicht zum Nachweis der umweltgerechten Bewirtschaftung bei Exporten aus der EU ab dem 21. Mai 2027

Jede / jeder Notifizierende beziehungsweise Veranlasser der Verbringung von grün gelisteten Abfällen muss vor Beginn des Transportes durch eine unabhängige Auditierung überprüfen, dass die Empfängeranlage im Nicht-EU-Ausland die Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet. Hierzu kann auch bei OECD-Staaten (einschließlich EFTA) eine Auditpflicht notwendig sein.

Wichtige Änderungen zu bestimmten Abfallarten:

- **Kunststoffabfälle EU3011**

Ab 21. Mai 2026 innerhalb EU:

EU3011 laut Anhang III tolerierbare Fremdstoffe 6%²

- **Kunststoffabfälle B3011**

B3011 laut Anhang V Teil 2 tolerierbare Fremdstoffe 2%³,

Ab 21. Mai 2026 in Drittstaaten: Notifizierungspflicht⁴.

Ab 21. November 2026: Exportverbot⁵ in Nicht-OECD-Staaten

Ab 21. Mai 2029 kann wieder mit Notifizierung in Nicht-OECD-Staaten verbracht werden, sofern gemäß der Liste der Staaten⁶ zulässig.

- **Ausführen von Abfällen zur Verwertung in OECD-Staaten**

Bei der Verbringung von Abfällen zur Verwertung⁷ in OECD-Staaten gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie innerhalb der Union (siehe Titel II). Es gelten Anpassungen, von denen einzelne im Folgenden aufgeführt sind:

Eine den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung ist nur für in Anhang III aufgeführte Abfälle zulässig (ausgenommen B3011⁸).

Alle weiteren nicht gefährlichen Abfälle und Abfallgemische sind zu notifizieren.

Die Ausfuhr von Abfällen gemäß Artikel 4 Absatz 3 (gemischte Siedlungsabfälle) ist verboten⁹.

Die den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung zur Laboranalyse ist auf maximal 25 Kilogramm beschränkt¹⁰.

Die Verbringung von Abfällen für experimentelle Behandlungsversuche ist notifizierungsbedürftig.

- **Ausführen nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung gemäß Staatenliste (Nicht-OECD-Staaten)**

Die neue Staatenliste wird gemäß Artikel 41 Absatz 3 bis zum 21. November 2026 angenommen und ersetzt teilweise die mit Wirkung vom 21. Mai 2027 aufgehobene Verordnung (EG) 1418/2007.

Eine den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung ist nur für Abfälle in Anlage IX Basler Übereinkommen (ausgenommen B3011) zulässig, wenn sie entsprechend in der Staatenliste aufgeführt sind. Alle weiteren in der Staatenliste aufgeführten Abfälle und Abfallgemische sind zu notifizieren.

Die Verbringungen aller anderen Abfälle und Abfallgemische sind verboten.

² siehe Fußnote 3 zum Eintrag EU3011 in Anhang III Teil 1 der Verordnung (EU) 2024/1157

³ siehe Fußnote 15 zum Eintrag B3011 in Anhang V Liste B der Verordnung (EU) 2024/1157

⁴ Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2024/1157

⁵ Artikel 86 Absatz 3 c der Verordnung (EU) 2024/1157

⁶ Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1157

⁷ Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1157

⁸ hier gilt vom 21. Mai 2026 bis 20. November 2026 Notifizierungspflicht, danach Verbot (Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157)

⁹ Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157

¹⁰ Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1157

- **Nicht als gefährlich eingestufte POP-Abfälle** (POP = persistent organic pollutants = persistente organische Schadstoffe) ab Konzentrationen des Anhangs IV der VO (EU) 2019/1021 (EU-POP-Verordnung): Notifizierungspflicht¹¹ für EU/OECD beziehungsweise Verbot der Verbringung in Nicht-OECD-Staaten. Im Rahmen von Notifizierungen wird auf die Beschränkung der zulässigen Verfahren in Anhang V der EU-POP-Verordnung hingewiesen.

Hinweis für Verbringungen innerhalb der EU

- **Gemischte Siedlungsabfälle:** Die Verbringung von behandelten oder unbehandelten Siedlungsabfällen ist nur noch zum Zwecke der Verwertung erlaubt und im Falle einer beabsichtigten Beseitigung generell verboten.
- **Zustimmungen zu Verbringungen für Abfälle zur Beseitigung sind nur unter wenigen Bedingungen zulässig, ansonsten besteht ein Verbringungsverbot.**

¹¹ Siehe Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157